



Freiburg, den 28. Januar 2025

Staatsratsbeschluss (SRB)

2025-217

FriBURO

Tätigkeitsbasiertes Büro

in Erwägung:

In seinem Regierungsprogramm 2022-2026 hat der Staatsrat namentlich drei Werte als Leitlinien für das staatlichen Handeln für die laufende Legislatur bestimmt. Diese drei Werte sind Bürgerorientierung, Agilität und Nachhaltigkeit. Sie sind massgebend für die Arbeitsweise des Staates und müssen auf vielen staatlichen Ebenen umgesetzt werden. In Bezug auf die Arbeitsweise von Teams heisst dies, dass es Arbeitsumgebungen und bedarfsgerechte digitale Lösungen für mehr Flexibilität und Autonomie braucht, die auf die Entwicklungen und Bedürfnisse in diesem Bereich zugeschnitten sind. Das FriBURO-Konzept - tätigkeitsbasiertes Büro, bietet den Mitarbeitenden eine attraktive Arbeitsumgebung und attraktive Arbeitsbedingungen.

auf Antrag der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) und der Finanzdirektion (FIND),

beschliesst:

Art 1 Zweck

Mit diesem Beschluss legt der Staatsrat im Hinblick auf die Einführung eines standardisierten Vorgehens für alle neuen Immobilienprojekte des Staates Freiburg die Regeln für die Arbeitsplatzkonzepte und -einrichtung in der Zentralverwaltung fest.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Der Beschluss gilt für die Direktionen, die Staatskanzlei (SK), die Anstalten, die unterstellten und die administrativ zugewiesenen Verwaltungseinheiten davon ausgenommen sind:

- > der Bildungsbereich, was den pädagogischen Teil betrifft;
- > das freiburger Spital (HFR) und das Interkantonale Spital der Broye (HIB);
- > das Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG);
- > das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASS);
- > die Kantonale Gebäudeversicherung (KGV);
- > die Kantonale Lehrmittelverwaltung (KLV);
- > die Nutztierversicherungsanstalt (Sanima);
- > die Kantonale Sozialversicherungsanstalt (KSVA);
- > die Kantonale Anstalt für die aktive Bodenpolitik (KAAB).

² Das ITA agiert gemäss der Verordnung vom 28. Juni 2021 über die Governance der Digitalisierung und der Informationssysteme des Staates.

Art. 3 Die drei Eckpfeiler

Die Arbeitsumgebung im FriBURO-Konzept ermöglicht den Mitarbeitenden eine vielseitigere und bereichsübergreifende Arbeitsweise. Die Arbeitsformen haben mit menschlichen, organisatorischen, räumlichen und technologischen Aspekten der Arbeitsumgebung zu tun. Den Rahmen des FriBURO-Konzepts bilden drei Eckpfeiler:

- > Mensch und Organisation: Beim Bereich «Mensch und Organisation» geht es um die Art und Weise, wie Einzelpersonen und Teams arbeiten und interagieren. Er wird durch das Amt für Personal und Organisation (POA) vertreten;
- > Raum: Beim Bereich «Raum» geht es um die Gestaltung und Ausstattung der Räumlichkeiten der Arbeitsumgebung. Er wird durch das Hochbauamt (HBA) vertreten;
- > Technologie: Beim Bereich «Technologie» geht es um die digitale Ausstattung und die IT-Umgebung, die die Mitarbeitenden für mobiles Arbeiten benötigen. Er wird durch das Amt für Informatik und Telekommunikation (ITA) vertreten oder durch einen anderen Informatikdienst, wenn nicht das ITA für diese Belange zuständig ist.

Art. 4 Der Rahmen

¹ Mit dem FriBURO-Konzept beschliesst der Staatsrat punkto Arbeitsplatzgestaltung, dass den Mitarbeitenden des Staates Freiburg verschiedene Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die auf ihre verschiedenen Aufgaben zugeschnitten sind.

² Es gelten folgende Grundsätze:

- > die Arbeitsplätze werden nach Tätigkeiten eingeteilt und nicht namentlich zugewiesen;
- > die Arbeitsplätze sind je nach Art der Arbeit und Zusammenarbeit (z. B. für Einzel- oder Gruppenarbeit, für Projektarbeit, zu zweit oder zu mehreren) und für verschiedene Bedürfnisse (z. B. bilateral, Teamsitzungen, Videokonferenzen oder Telefonate, informelle Treffen, Teamreflexionen, kollaborative Arbeit usw.) oder je nach Art der Aufgaben (z. B. konzeptionell, konzentriert, interaktiv usw.) oder für Bereiche für den sozialen Austausch eingerichtet;
- > die Anzahl der für Einzelarbeit eingerichteten Arbeitsplätze wird im Verhältnis der Anzahl der Plätze zur Gesamtzahl der Mitarbeitenden einer FriBURO-Einheit berechnet. Das Verhältnis wird auf 40-60 % angesetzt;
- > die Gesamtzahl der Sitzgelegenheiten, d. h. der Sitzplätze in einer bestimmten Gruppe für die Arbeit mit mindestens einem Laptop während eines bestimmten Zeitraums, ist höher als die Zahl der Mitarbeitenden (mindestens 120-150 % Plätze im Verhältnis zur Zahl der Mitarbeitenden).

Art. 5 Umsetzung

¹ Die Umsetzung des FriBURO-Konzepts hängt von der Art der Arbeit, der Zusammenarbeit und des Managements sowie von den Gegebenheiten der verfügbaren Infrastruktur und dem Grad der Digitalisierung ab.

² Die Gestaltung der Arbeitsräumlichkeiten gemäss diesem FriBURO-Beschluss erfolgt entsprechend der Projektplanung im Hochbauamt und im Rahmen der budgetierten Mittel.

³ Die Gestaltung von Räumlichkeiten gemäss FriBURO-Konzept setzt die Bildung einer Projektgruppe voraus, die nach der staatlichen HERMES-Projektmethode arbeiten wird.

⁴ Die FIND und die RIMU erstellen einen Leitfaden für die Umsetzung des FriBURO-Konzepts.

Art. 6 Ständige FriBURO-Arbeitsgruppe

¹ Es wird eine «ständige FriBURO-Arbeitsgruppe» eingesetzt, die mit der Koordination und Begleitung des FriBURO-Konzepts für den Staat beauftragt ist. Sie setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der drei Eckpfeiler (Art. 3), das heisst der Chefin oder dem Chef der Sektion Strategische Entwicklung des HBA, der Chefin oder dem Chef der Sektion Personal- und Organisationsentwicklung des POA und einer Sektionschefin/einem Sektionschef des ITA.

² Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:

- > sie gewährleistet den ordnungsgemässen Vollzug dieses Beschlusses und die Anwendung des Leitfadens für die Umsetzung von FriBURO und informiert den Staatsrat regelmässig über den Stand der Dinge;
- > sie stellt die Koordination zwischen den drei Eckpfeilern bei der Umsetzung der Projekte sicher;
- > sie stellt die für die Realisierung der Projekte erforderliche Unterstützung bereit, insbesondere in Form eines Leitfadens und weiterer Hilfsmittel;
- > sie schlägt falls nötig Änderungen des FriBURO-Konzepts vor;
- > sie regelt Ausnahmen in Bezug auf die vollständige oder teilweise Umsetzung des Konzepts.

Art. 7 Umsetzung von FriBURO

Ein FriBURO-Projekt wird initiiert, wenn ein Amt in neue Räumlichkeiten umzieht oder eine Direktion beim Guichet Unique des HBA einen entsprechenden Antrag stellt. Für jedes FriBURO-Projekt muss eine Projektgruppe mit mindestens folgenden Rollen gebildet werden:

- > Auftraggeber/in: Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist verantwortlich für die Ergebnisse des Projekts und die Erreichung der Ziele innerhalb des gesetzten Kosten- und Terminrahmens. Es handelt sich immer um eine einzelne natürliche Person aus der Stammorganisation (Geschäftsprozess-/Nutzerseite);
- > Projektleiter/in (Geschäftsprozess-/Nutzerseite): Die Projektleiterin/der Projektleiter führt das Projekt im Auftrag der Auftraggeberin/des Auftraggebers. Die Projektleiterin/der Projektleiter wird von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ernannt und geführt. Sie oder er kommt von der Geschäftsprozess-/Nutzerseite oder vertritt diese;
- > Projektleiter/in HBA: Die Projektleiterin oder der Projektleiter HBA führt das Projekt auf der Infrastrukturebene (Bereich «Raum») und unterstützt die fachliche Projektleiterin bzw. den fachlichen Projektleiter. Diese Person wird vom HBA ernannt und steht unter dessen Führung;
- > für jeden der beiden anderen Bereiche haben eine oder mehrere Personen der Stammorganisation (Geschäftsprozess-/Nutzerseite) die folgenden Rollen inne, die Bestandteil des Projekts sind. Eine Rolle besteht in der Begleitung des Veränderungsprozesses (Bereich «Mensch und Organisation») und eine Rolle betrifft die digitalen Belange (Bereich «Technologie»). Diese Rollen können entweder der Projektleiterin/dem Projektleiter (Geschäftsprozess-/Nutzerseite) unterstellt sein oder von ihr/ihm selber wahrgenommen werden.

Art. 8 Mitteilung

- a) an die Finanzdirektion, für sich, das POA, das ITA und die FinV;
- b) an die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt, für sich und das HBA;
- c) an die anderen Direktionen für sich und ihre Verwaltungseinheiten;
- d) an die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Beschluss ohne Unterschrift. Eine unterzeichnete Version kann bei der Staatskanzlei beantragt werden.